

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie
an der Universität Regensburg**

Vom 19. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Regensburg vom 3. August 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 8. August 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4

Qualifikation

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Umfang von mindestens 180 LP oder vergleichbarem Studiumumfang im Fach Wirtschaftschemie oder einem verwandten Fach mit mindestens der Durchschnittsnote 2,9;
bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
ein verwandtes Fach liegt vor, wenn der von dem Bewerber oder der Bewerberin an einer Hochschule absolvierte Bachelorstudiengang mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit im Umfang von mindestens 180 LP oder vergleichbarem Studiumumfang inhaltlich und methodisch den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftschemie an der Universität Regensburg entspricht;
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
3. für den Fall, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin zum Bewerbungszeitpunkt in einem Abschluss nach Nr. 1 eine schlechtere Abschlussnote als 2,9 erreicht oder noch keinen Abschluss, jedoch mindestens 140 LP aus einem nach Nr. 1 genannten Studiengang nachweisen kann, ist zusätzlich der Nachweis eines erfolgreich durchlaufenen Eignungsverfahrens zu erbringen; das Eignungsverfahren wird gemäß Anlage 2 durchgeführt.

- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.

- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfrist) an die Fakultät für Chemie und Pharmazie zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (4) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit diesem Studienabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.“
3. In § 5 Satz 2 wird nach den Worten „die Fachstudienberatung insbesondere“ ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,“.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Moduls“ die Worte „bzw. einer wirtschaftswissenschaftlichen Modulgruppe“ eingefügt und wird das Komma gestrichen.
- b. In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungssekretariat“ das Wort „Chemie“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 4, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“
- bb. In Satz 2 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Experimentportfolios“ gestrichen.
- cc. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:
„⁴Die Studienleistung Experimentportfolio umfasst Vortestate, das Erstellen von Betriebsanweisungen, Versuchsdurchführungen, die Erstellung von Protokollen und ggf. einen Vortrag; in den Vortestaten werden die Theorie, die experimentelle Durchführung und alle Sicherheitsaspekte des jeweiligen Versuchs angesprochen; die Vortestate müssen daher bestanden werden, bevor mit den experimentellen Arbeiten zu den Versuchen begonnen wird.“
- b. In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleitungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „5“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 werden die Worte „nach dem erfolgreichen“ durch die Worte „nach erfolgreichem“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ das Komma und die Worte „gemäß der Sätze 5 und 6“ gestrichen.
 - bb. In Satz 3 Buchst. a) werden nach dem Wort „und“ ein Schrägstrich und das Wort „oder“ angefügt.
 - cc. Satz 4 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 5 bis 8 werden zu Sätzen 4 bis 7.
 - dd. Satz 7 (neu) wird gestrichen.
 - c. In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - d. In Abs. 5 Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie und dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ eingefügt sowie in Halbsatz 2 die Worte „einem Semester“ durch die Worte „zwei Semestern“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 5 wird die Ziffer „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 wird das Wort „sollten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
 - bb. In Satz 6 werden nach dem Wort „dessen“ die Worte „oder deren“ eingefügt.
 - c. In Abs. 5 werden die Worte „Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungssekretariat“ durch die Worte „Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften“ und die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie“ durch das Wort „Chemie“ ersetzt.
 - d. In Abs. 6 werden die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie“ gestrichen.
 - e. In Abs. 7 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienordnung“ und das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt sowie die Worte „der Fakultät für Chemie und Pharmazie“ gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Zu Prüfenden für Modulprüfungen können mit Ausnahme der in Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 BayHIG genannten Personen alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden.“
 - b. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Personen nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Fakultät für Chemie und Pharmazie sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg bestellt werden.“
 - c. In Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.“
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

10. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 2 Nr. 1 wird unter dem zweiten Spiegelstrich die Angabe „WiCH-MSc-Wi-M25“ durch die Angabe „WiCH-MSc-Wi-M30“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird das Wort „Anhang“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.
- b. Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

- c. Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa. Am Satzende von Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb. Satz 3 erhält eine entsprechende Satznummerierung.
 - cc. In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Worte „unentschuldigte Fehltage führen zum Nichtbestehen eines Praktikums“ angefügt.
 - dd. Satz 4 wird gestrichen.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Ergebnis“ durch das Wort „Ergebnisse“ ersetzt.
13. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Prüfer oder bei der Prüferin“ durch die Worte „bei dem Prüfer oder der Prüferin“ ersetzt.
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Schriftliche Modulprüfungen können in den nachfolgend gelisteten Formen gefordert sein: Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudienarbeiten, und Memoranden, Projektarbeiten und Seminararbeiten.“
 - b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut wird vorangestellt:

„¹Im Rahmen einer Klausur sollen die Studierenden unter Aufsicht nachweisen, dass sie in der Lage sind, auf der Basis des erworbenen Wissens und mit den gängigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit Aufgaben zu lösen.“
 - bb. Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu den Sätzen 2 bis 6.
 - cc. In Satz 2 (neu) werden die Worte „mindestens eine und höchstens drei Stunden“ durch die Worte „mindestens 60 und höchstens 180 Minuten“ ersetzt.
 - c. Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit gefordert, so soll diese einen Umfang von ca. 20 Seiten haben und die Bearbeitungszeit eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

²Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Fallstudienarbeit gefordert, so soll diese einen Umfang von vier bis 20 Seiten oder bis zu zehn Powerpoint-Folien haben und die Bearbeitungszeit eine Dauer von zehn Wochen nicht überschreiten; bei einer Fallstudienarbeit kann auch eine Präsentation (Dauer ca. 20 Minuten) vor einer Gruppe enthalten sein.

³Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Memorandums gefordert, so soll dieses einen Umfang von fünf Seiten haben und die Bearbeitungszeit eine Dauer von einer Woche nicht überschreiten; bei einem Memorandum kann auch eine Präsentation (Dauer ca. 20 Minuten) vor einer Gruppe enthalten sein.

⁴Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Projektarbeit gefordert, so soll diese einen Umfang von vier Seiten haben und die Bearbeitungszeit eine Dauer von sieben Wochen nicht überschreiten.

⁵Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminararbeit gefordert, so soll diese einen Umfang von sechs Seiten haben und die Bearbeitungszeit eine Dauer von sieben Wochen nicht überschreiten.“
 - d. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.

- e. In Abs. 7 Satz 1 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.
15. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden die Worte „der Prüfenden/des Prüfenden“ durch die Worte „des Prüfers oder der Prüferin“ und die Worte „der Besitzenden/des Besitzers“ durch die Worte „des Besitzers oder der Besitzerin“ ersetzt.
 - b. In Satz 3 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Ergebnisse“ die Worte „oder ihre“ eingefügt.
 - b. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von den wissenschaftlichen Betreuern“ durch die Worte „von den Betreuern oder den Betreuerinnen“ ersetzt.
 - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 6 werden die Worte „vom Kandidaten oder von der Kandidatin“ durch die Worte „von dem Kandidaten oder der Kandidatin“ ersetzt.
 - bb. In Satz 8 wird die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - d. In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „deutscher“ die Worte „Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin in“ eingefügt.
 - e. Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Worte „der Betreuerin“ durch die Worte „die Betreuerin“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ gestrichen.
17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „gestuft“ durch die Worte „erhöht oder verringert“ ersetzt.
 - bb. In Satz 3 wird die Angabe WiCH-MSc-Wi-M26 durch die Angabe WiCH-MSc-Wi-M30 ersetzt.
 - b. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unberührt“ in Halbsatz 3 ein Semikolon und ein neuer Halbsatz 4 mit den Worten „die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog“ angefügt.
 - c. In Abs. 5 wird das Wort „Prüfungsverarbeitungsprogramm“ durch das Wort „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
 - c. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird vor dem Wort „bewertet“ der Klammerzusatz „(5,0)“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „innerhalb von vier Wochen“ durch die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt.
20. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „beim“ durch die Worte „bei dem“ ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „beim jeweils zuständigen Prüfungssekretariat“ durch die Worte „bei dem Prüfer oder der Prüferin“ ersetzt.
- b. In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Chemie“ die Worte „beim Prüfungsausschuss“ eingefügt.
- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 3 werden vor dem Wort „schwerwiegenden“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt und wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
 - bb. In Satz 4 werden vor dem Wort „Anrechnungen“ die Worte „Anerkennungen und“ eingefügt.
- d. In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Aufsichtführenden“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
- e. In Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
- f. In Abs. 7 Satz 1 wird eine entsprechende Satznummerierung angefügt und werden die Ziffer „2“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

22. In § 27 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „einziges“ das Wort „ein“ eingefügt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Noten“ die Worte „sowie die Gesamtnote“ eingefügt.
- b. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt und werden die Worte „betreffenden Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Chemie und Pharmazie“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Worte „für Chemie und Pharmazie“ eingefügt.
- c. In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

24. § 30 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Satz wird zu Abs. 1.
- b. In Abs. 1 (neu) werden die Worte „vom Prüfer oder von der Prüferin“ durch die Worte „von dem Prüfer oder der Prüferin“ ersetzt.
- c. Ein neuer Abs. 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
 „(2) Zur Einsicht in die Gutachten zur Masterarbeit ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungssekretariat Chemie ein schriftlicher Antrag zu stellen.“

25. In § 31 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

26. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1 Tabelle zu § 15

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>L P</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>
Wahlpflichtbereich CHEMIE – Drei aus vier zu wählende Basismodulgruppen						
Wahlpflichtbereich CHEMIE - Basismodulgruppe 1: Anorganische Chemie						

WiCH-MSc-CHE-M01: Festkörperchemie	Keine	WiCH-MSc-CHE-M01.1: Vorlesung Anorganische Festkörperchemie	Keine	Klausur (90 Min)	3	12
		WiCH-MSc-CHE-M01.2: Fortgeschrittenen Praktikum Anorganische Chemie – Festkörper-Teil	Experimentportfolio	Keine	3	
WiCH-MSc-CHE-M02: Metallorganik	Keine	WiCH-MSc-CHE-M02.1: Vorlesung Metallorganik	Keine	Klausur (90 Min)	3	
		WiCH-MSc-CHE-M02.2: Fortgeschrittenen Praktikum Anorganische Chemie – Metallorganik-Teil	Experimentportfolio	Keine	3	

Wahlpflichtbereich CHEMIE - Basismodulgruppe 2: Organische Chemie

WiCH-MSc-CHE-M03: Moderne Synthesemethoden in der Organischen Chemie	Keine	WiCH-MSc-CHE-M03.1: Vorlesung OC Moderne Synthesemethoden	Keine	Klausur (90 Min)	3	12
		WiCH-MSc-CHE-M03.2: Übung OC Moderne Synthesemethoden			1	
		WiCH-MSc-CHE-M03.3: Fortgeschrittenen Praktikum Organische Chemie	Experimentportfolio	keine	4	
WiCH-MSc-CHE-M04: Industrielle Organische Synthese	Keine	WiCH-MSc-CHE-M04.1: Vorlesung Synthese I	Keine	Klausur (90 Min)	4	

Wahlpflichtbereich CHEMIE - Basismodulgruppe 3: Physikalische Chemie

WiCH-MSc-CHE-M05: Formulierung I	Keine	WiCH-MSc-CHE-M05.1: Vorlesung Formulierung	Keine	Klausur (90 Min)	6	12
WiCH-MSc-CHE-M06: Formulierung II	Keine	WiCH-MSc-CHE-M06.1: Seminar Formulierung	Keine	Vortrag (max. 60 Min)	2	
		WiCH-MSc-CHE-M06.2: Praktikum Formulierung	Experimentportfolio	Keine	4	

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>L P</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>
----------------------------------	---	----------------------------	--------------------------------	---------------------------------------	----------------	--------------------------------------

Wahlpflichtbereich CHEMIE - Basismodulgruppe 4: Analytische Chemie

WiCH-MSc-CHE-M07: Bioanalytik – Theorie	Keine	WiCH-MSc-CHE-M07.1: Vorlesung Bioanalytik I	Keine	Mündliche Prüfung (30 Min)	4	12
		WiCH-MSc-CHE-M07.2: Vorlesung Bioanalytik II	Keine		3	
WiCH-MSc-CHE-M08: Bioanalytik – Praxis	Keine	WiCH-MSc-CHE-M08.1: Praktikum Bioanalytik	Experimentportfolio	Keine	5	

Pflichtbereich CHEMIE:

WiCH-MSc-CHE-M09: Aufbaumodul Chemie	Keine	WiCH-MSc-CHE-M09.1: Forschungspraktikum	Experiment- portfolio	Keine	5	0
		WiCH-MSc-CHE-M09.2: Arbeitskreiseminar	Teilnahme	Keine	1	

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>LP</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>
--	---	----------------------------	--------------------------------	---	-----------	--

Wahlpflichtbereich WIRTSCHAFT - Basismodulgruppe 1: Management und Führung

Pflichtbereich:

WiCH-MSc-Wi-M01: Strategischen Management	Keine	WiCH-MSc-Wi-M01.1: Vorlesung / Fallstudien / Memoranden Strategisches Management	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Memorandum (5 Seiten, 1 Woche), 20 Min Präsentation	6	24
WiCH-MSc-Wi-M02: International and intercultural Human Resource Management	Keine	WiCH-MSc-Wi-M02.1: Vorlesung International and intercultural Human Resource Management	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Projektarbeit (4 Seiten, 7 Wochen) 3) Fallstudienarbeit (4 Seiten, 1-2 Wochen)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M02.2: Übung International and intercultural Human Resource Management	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M03: Controlling	Keine	WiCH-MSc-Wi-M03.1: Vorlesung Controlling	Keine	Klausur (75 Min)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M03.2: Übung Controlling	Keine			

Wahlpflichtbereich – zu wählende Module im Umfang von insgesamt 6 LP

WiCH-MSc-Wi-M04: Management des Organisatorischen Wandels	Keine	WiCH-MSc-Wi-M04.1: Vorlesung / Fallstudien / Gruppenprojekt Management des Organisatorischen Wandels	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Fallstudienarbeit (ca. 5 Seiten, 5 Wochen), 20 Min Präsentation	6	24
WiCH-MSc-Wi-M05: Organisations-theorien	Keine	WiCH-MSc-Wi-M05.1: Vorlesung Organisationstheorien	Keine	1) Alternative a) Klausur (90 Min) b) Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 3 Monate) 2) Präsentation (30 Min)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M05.2: Übung Organisationstheorien	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M06: Qualitative Sozialforschung	Keine	WiCH-MSc-Wi-M06.1: Vorlesung Qualitative Sozialforschung	Keine	1) Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 3 Monate) 2) Präsentation (20 Min)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M06.2: Übung Qualitative Sozialforschung	Keine			

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>LP</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>	
Wahlpflichtbereich WIRTSCHAFT - Basismodulgruppe 2: Finanzierung							
Pflichtbereich:							
WiCH-MSc-Wi-M07: Financial Management	Keine	WiCH-MSc-Wi-M07.1: Vorlesung Financial Management	Keine	1) Klausur (60 Min)	6	24	
		WiCH-MSc-Wi-M07.2: Übung Financial Management	Keine				
WiCH-MSc-Wi-M08: Fortgeschrittene Fragestellungen der Finanzierung	Keine	WiCH-MSc-Wi-M08.1: Vorlesung Fortgeschrittenen Fragestellungen der Finanzierung	Keine	1) Klausur (60 Min)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M08.2: Übung Fortgeschrittenen Fragestellungen der Finanzierung	Keine				
Wahlpflichtbereich – zu wählende Module im Umfang von insgesamt 12 LP							
WiCH-MSc-Wi-M09: Kreditrisikomanagement	Keine	WiCH-MSc-Wi-M09.1: Vorlesung Kreditrisikomanagement	Keine	1) Klausur (90 Min)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M09.2: Übung Kreditrisikomanagement	Keine				
WiCH-MSc-Wi-M10: Unternehmensbewertung und -analyse	Keine	WiCH-MSc-Wi-M10.1: Vorlesung Unternehmensbewertung und -analyse	Keine	1) Klausur (90 Min)	6		
WiCH-MSc-Wi-M11: Derivate Securities	Keine	WiCH-MSc-Wi-M11.1: Vorlesung Derivate Securities	Keine	1) Klausur (90 Min)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M11.2: Übung Derivate Securities	Keine				
WiCH-MSc-Wi-M12: Kapitalmarkttheorie 2	Keine	WiCH-MSc-Wi-M12.1: Vorlesung Kapitalmarkttheorie 2	Keine	1) Klausur (90 Min)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M12.2: Übung Kapitalmarkttheorie 2	Keine				
WiCH-MSc-Wi-M13: Finanzmathematik	Keine	WiCH-MSc-Wi-M13.1: Vorlesung Finanzmathematik	Keine	1) Klausur (90 Min)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M13.2: Übung Finanzmathematik	Keine				
<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>LP</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>	
Wahlpflichtbereich WIRTSCHAFT - Basismodulgruppe 3: Industrielles Management							
Pflichtbereich:							
						24	

WiCH-MSc-Wi-M14: Technologiemanagement	Keine	WiCH-MSc-Wi-M14.1: Vorlesung, Fallstudien, Projekt Technologiemanagement	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Präsentation (20 Min)	6	
WiCH-MSc-Wi-M15: Supply Chain Management	Keine	WiCH-MSc-Wi-M15.1: Vorlesung Supply Chain Management	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Präsentation (25 Min)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M15.2: Übung Supply Chain Management	Keine			
Wahlpflichtbereich – zu wählende Module im Umfang von insgesamt 12 LP						
WiCH-MSc-Wi-M16: Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	Keine	WiCH-MSc-Wi-M16.1: Vorlesung Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	Keine	1) Klausur (60 Min) 2) Fallstudienarbeit (ca. 10 – 20 Seiten, 5 Wochen)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M16.2: Übung Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M01: Strategisches Management	Keine	WiCH-MSc-Wi-M01.1: Vorlesung / Fallstudien / Memoranden Strategisches Management	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Memorandum (5 Seiten)	6	
WiCH-MSc-Wi-M17: Industrielles Vertriebsmanagement	Keine	WiCH-MSc-Wi-M17.1: Vorlesung Industrielles Vertriebsmanagement	Keine	1) Klausur (60 Min) 2) Fallstudienarbeit (ca. 10 – 20 Seiten, 5 Wochen)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M17.2: Übung Industrielles Vertriebsmanagement	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M27: Produktionsnetzwerke	Keine	WiCH-MSc-Wi-M27.1: Vorlesung Produktionsnetzwerke	Keine	Klausur (90 Min)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M27.2: Übung Produktionsnetzwerke	Keine			

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>LP</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>
WiCH-MSc-Wi-M28: Simulation von Produktionssystemen	Keine	WiCH-MSc-Wi-M28.1: Vorlesung Simulation von Produktionssystemen	Keine	1) Fallstudienarbeit (10 – 20 Seiten, 7-10 Wochen) 2) Klausur (45 Min)	6	(24)
		WiCH-MSc-Wi-M28.2: Übung Simulation von Produktionssystemen	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M29: Predictive	Keine	WiCH-MSc-Wi-M29.1: Vorlesung Predictive analytics for production systems	Keine	1) Fallstudienarbeit	6	

analytics for production systems		WiCH-MSc-Wi-M29.1: Übung Predictive analytics for production systems	Keine	(10 – 20 Seiten, 7-10 Wochen) 2) Klausur (45 Min)		
WiCH-MSc-Wi-M30: Prescriptive analytics for production systems	Keine	WiCH-MSc-Wi-M30.1: Vorlesung Prescriptive analytics for production systems	Keine	1) Fallstudienarbeit (10 – 20 Seiten, 7-10 Wochen) 2) Klausur (45 Min)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M30.2: Übung Prescriptive analytics for production systems	Keine			
Wahlpflichtbereich WIRTSCHAFT - Basismodulgruppe 4: Marketing						
Pflichtbereich:						
WiCH-MSc-Wi-M16: Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	Keine	WiCH-MSc-Wi-M16.1: Vorlesung Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	Keine	1) Klausur (60 Min) 2) Fallstudienarbeit (10 – 20 Seiten)	6	24
		WiCH-MSc-Wi-M16.2: Übung Management von Produkten und Dienstleistungen im Industriegütermarkt	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M17: Industrielles Vertriebsmanagement	Keine	WiCH-MSc-Wi-M17.1: Vorlesung Industrielles Vertriebsmanagement	Keine	1) Klausur (60 Min) 2) Fallstudienarbeit (10 – 20 Seiten)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M17.2: Übung Industrielles Vertriebsmanagement	Keine			

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>LP</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>
Wahlpflichtbereich – zu wählende Module im Umfang von insgesamt 12 LP						
WiCH-MSc-Wi-M18: Kundenverhalten: Theorie und empirische Analysen	Keine	WiCH-MSc-Wi-M18.1: Vorlesung Kundenverhalten: Theorie und empirische Analysen	Keine	1) Klausur (60 Min) 2) Fallstudienarbeit (10 – 20 Seiten, 5 Wochen)	6	(24)
		WiCH-MSc-Wi-M18.2: Übung Kundenverhalten: Theorie und empirische Analysen	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M14: Technologiemanagement	Keine	WiCH-MSc-Wi-M14.1: Vorlesung, Fallstudien, Projekt Technologiemanagement	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Präsentation (20 Min)	6	
WiCH-MSc-Wi-M19A: International Marketing	Keine	WiCH-MSc-Wi-M19.1: Vorlesung International Marketing	Keine	1) Präsentation (20 Min) 2) Seminararbeit (6 Seiten, 5 Wochen)	3	
WiCH-MSc-Wi-M19B: Spezielle Marketingtrends	Keine	WiCH-MSc-Wi-M31.1: Vorlesung Spezielle Marketingtrends	Keine	1) Präsentation (20 Min) 2) Seminararbeit (6 Seiten, 5 Wochen)	3	
Wahlpflichtbereich WIRTSCHAFT - Basismodulgruppe 5: Wirtschaftsinformatik						
Wahlpflichtbereich – vier zu wählende Wahlpflichtmodule						
WiCH-MSc-Wi-M20: Business Engineering	Keine	WiCH-MSc-Wi-M20.1: Vorlesung Business Engineering	Keine	1) Klausur (60 Min) 2) Fallstudienarbeit (10 Powerpoint-Folien, 4-5 Wochen)	6	24
		WiCH-MSc-Wi-M20.2: Übung Business Engineering	Keine			
WiCH-MSc-Wi-M21: Informationssysteme – Entwicklung und Trends	Keine	WiCH-MSc-Wi-M21.1: Vorlesung Informationssysteme – Entwicklung und Trends	Keine	Klausur (90 Min)	6	
		WiCH-MSc-Wi-M21.2: Übung Informationssysteme – Entwicklung und Trends	Keine			

<i>Modulkürzel und Modulname</i>	<i>Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität</i>	<i>Lehrveranstaltungen</i>	<i>Art der Studienleistung</i>	<i>Art und Dauer der Modulprüfung</i>	<i>L P</i>	<i>Gewichtung für Gesamtnote / %</i>	
WiCH-MSc-Wi-M22: Strategische Führung und IT	Keine	WiCH-MSc-Wi-M22.1: Vorlesung Strategische Führung und IT	Keine	Klausur (60 Min)	6	(24)	
		WiCH-MSc-Wi-M22.2: Übung Strategische Führung und IT	Keine				
WiCH-MSc-Wi-M23: Customer Relationship Management and Business Intelligence	Keine	WiCH-MSc-Wi-M23.1: Vorlesung Customer Relationship Management and Business Intelligence	Keine	1) Klausur (90 Min) 2) Fallstudienarbeit (10 Seiten, 4-5 Wochen)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M23.2: Übung Customer Relationship Management and Business Intelligence	Keine				
WiCH-MSc-Wi-M24: Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen	Keine	WiCH-MSc-Wi-M24.1: Vorlesung Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen	Keine	Klausur (90 Min)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M24.2: Übung Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen	Keine				
WiCH-MSc-Wi-M25: Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen	Keine	WiCH-MSc-Wi-M25.1: Vorlesung Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen	Keine	Klausur (60 Min)	6		
		WiCH-MSc-Wi-M25.2: Übung Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen	Keine				
Wahlpflichtbereich WIRTSCHAFT – zwei zu wählende Module aus WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M30, die nicht bereits in der gewählten Basismodulgruppe belegt wurden							
Eines aus WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M30	Keine	Wahlpflichtmodul 1	Siehe Modulkatalog	Siehe Modulkatalog	6		3
Eines aus WiCH-MSc-Wi-M01 bis WiCH-MSc-Wi-M30	Keine	Wahlpflichtmodul 1	Siehe Modulkatalog	Siehe Modulkatalog	6	3	

Modulkürzel und Modulname	Voraussetzung für Teilnahme / Konsekutivität	Lehrveranstaltungen	Art der Studienleistung	Art und Dauer der Modulprüfung	LP	Gewichtung für Gesamtnote / %
Pflichtbereich WIRTSCHAFT:						
WiCH-MSc-Wi-M26: Aufbaumodul BWL	Keine	WiCH-MSc-Wi-M26.1: Seminar (je nach gewählter Basismodulgruppe)	Keine	Hausarbeit (ca. 20 Seiten, 6 Wochen bis 3 Monate)	6	6
Allgemeiner Pflichtbereich:						
WiCH-MSc-Wichem: Aufbaumodul Wirtschaftsschemie	Keine	WiCH-MSc-Wichem.1: Seminar Nachhaltiges Wirtschaften in der Chemie	Englischsprachiger Vortrag	Keine	6	0
		WiCH-MSc-Wichem.2: Projektarbeit	Videoprojekt			
WiCH-MSc-Abschluss: Masterarbeit	mind. 60 LP; darin enthalten: WiCH-MSc-CHE-M09	WiCH-MSc-Abschluss.1: Masterarbeit (inkl. Teilnahme am chemischen Arbeitsgruppenseminar)	Keine	Masterarbeit (80 – 100 Seiten, neun Monate)	30	28

27. Anlage 2 Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 2 wird die Angabe „01. Juni“ durch die Worte „1. Juni (Ausschlussfrist)“ und werden die Worte „an den Prüfungsausschussvorsitzenden des Masterstudiengangs Wirtschaftsschemie“ durch die Worte „die Fakultät für Chemie und Pharmazie“ ersetzt.

bb. In Satz 3 werden die Nummerierungen mit Buchst. a) und Buchst. b) durch Nummerierungen mit Ziffer 1. und Ziffer 2. ersetzt.

b. Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Überprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien, die alle auf einen Gesamtstudienumfang von 180 LP ausgerichtet sind:

1. Umfang der theoretischen Studienanteile im Bereich der Chemie,

2. Umfang der praktischen Studienanteile im Fach Chemie,

3. Umfang der Studienanteile in den Bereichen Mathematik und Physik,

4. Umfang der wirtschaftswissenschaftlichen Studienanteile,

5. extrapolierte Durchschnittsnote nach 180 LP; zur Berechnung der Durchschnittsnote werden die Leistungen nach Leistungspunkten gewichtet; um die Durchschnittsnote auf 180 LP zu extrapolieren, werden die auf 180 LP fehlenden Leistungen mit der Note 4,0 leistungspunktgewichtet eingerechnet.“

c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„³Wird in allen Studienanteilen mindestens ein Punkt erreicht, ist aus den Einzelbewertungen des Umfangs der erbrachten Studienanteile ein wie folgt gewichteter Mittelwert zu bilden:

1. theoretische Kenntnisse Chemie 25 %
2. praktische Kenntnisse Chemie 20 %
3. Kenntnisse Mathematik und Physik 10 %
4. Kenntnisse Wirtschaftswissenschaften 45 %.“

bb. Satz 5 (Einleitung) erhält folgende neue Fassung.

„⁵Für die in Abs. 3 genannte Durchschnittsnote können insgesamt maximal 10 Punkte vergeben werden; die Bewertung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:“

cc. In Satz 6 wird die Angabe „Abs. 4“ gestrichen.

d. Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 4 werden die Worte „Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung“ durch die Worte „Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der HSchPrüferV“ ersetzt.

bb. In Satz 7 werden die Worte „vom Prüfer oder von der Prüferin“ durch die Worte „von dem Prüfer oder der Prüferin“ ersetzt.

e. In Abs. 7 werden die Worte „zum nächsten Bewerbungstermin“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³§ 1 Nr. 11 Buchst. a. aa., Nr. 18 Buchst. a. bb. und Nr. 26 gilt für alle Studierenden erst ab dem Wintersemester 2023/24.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juni 2023.

Regensburg, den 19. Juni 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juni 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2023.